

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Oktober 1981	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 81	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der für das Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständigen Finanzbehörden <i>GVBl. II 40-5</i>	309
13. 10. 81	Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues <i>GVBl. II 351-28</i>	310
28. 9. 81	Neunte Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes <i>GVBl. II 361-85</i>	311
5. 10. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich <i>Andert GVBl. II 70-93</i>	311
28. 9. 81	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes . . . <i>GVBl. II 72-92</i>	312
17. 9. 81	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken <i>GVBl. II 74-8</i>	314
6. 10. 81	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Klautiere-Ausfuhrverordnung <i>GVBl. II 356-142</i>	314
28. 9. 81	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . <i>GVBl. II 320-81</i>	315

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der für das Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten zuständigen Finanzbehörden*)

Vom 13. Oktober 1981

Auf Grund des § 387 Abs. 2 Satz 4 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird verordnet:

*) GVBl. II 40-5

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung nach § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und nach § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit von Finanzbehörden für das Verfahren in

Steuerstrafsachen und das Bußgeldverfahren in Steuerordnungswidrigkeiten zu erlassen, wird dem Minister der Finanzen übertragen.

§ 2

(1) Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen des § 422 Abs. 2 und

des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 161)¹⁾ ist infolge Aufhebung der Reichsabgabenordnung gegenstandslos geworden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 42-22

Verordnung

zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues*)

Vom 13. Oktober 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze anzuhörenden wesentlich Beteiligten sind außer der Krankenhausgesellschaft und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen:

der Hessische Landkreistag,
der Hessische Städtetag,
der Hessische Städte- und Gemeindebund,
der Landeswohlfahrtsverband Hessen,
die regionalen Planungsversammlungen bei den oberen Landesplanungsbehörden,

die Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
die Landesärztekammer Hessen,
die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen,
der Deutsche Gewerkschaftsbund — Landesverband Hessen,
der Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Landesverband Hessen,
der Verband der privaten Krankenversicherungen e. V.,
die Fachbereiche Humanmedizin der hessischen Universitäten.

§ 2

Die Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 258)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

¹⁾ GVBl. II 351-28
¹⁾ GVBl. II 351-17

**Neunte Hessische Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung
nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)**

Vom 28. September 1981

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird auf Antrag der Gemeinde Echzell im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Echzell, Wetteraukreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Gießen übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Vor der Oberweid“, Gemarkung Bingenheim.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1981

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-85

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungs-
förderung im Hochschulbereich*)**

Vom 5. Oktober 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Worten „der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Fachhochschule der Deutschen Bundespost in Dieburg“ die Worte „und der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen in Dieburg“ eingefügt.

2. In § 2 Nr. 1 wird nach den Worten „der European Business School in“ das Wort „Offenbach“ durch die Worte „Oestrich-Winkel“ ersetzt und nach den Worten „der Fachhochschule Wiesbaden“ werden das Wort „und“ und nach den Worten „Fachhochschule Fresenius Wiesbaden“ das Semikolon jeweils durch ein Komma ersetzt und die Worte

„der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich öffentliche Sicherheit in Wiesbaden und

die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen;“

eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 70-93

3. In § 2 Nr. 3 wird nach den Worten „der Gesamthochschule Kassel“ das Semikolon gestrichen und die Worte „und der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda;“ eingefügt.
4. In § 2 Nr. 4 wird nach den Worten „der Philipps-Universität Marburg“

der Punkt gestrichen und die Worte „und der Archivschule in Marburg — Fachhochschule für Archivwesen.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 28. September 1981

Auf Grund des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 393), wird verordnet:

Zum Ersten Teil

Grundsätzliches

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Über Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes entscheidet

1. bei Vollzeitschulpflichtigen die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulaufsichtsbehörde,
2. bei Berufsschulpflichtigen die für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zum Zweiten Teil

Vollzeitschulpflicht

Zu § 5 des Gesetzes

§ 2

Schüler der Grund- und Hauptschule, die in einem Schulbezirk nicht ständig wohnen, sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Grund- oder Hauptschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Das gleiche gilt für Kinder von Reisegewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, denen die zuständige Behörde das Mitführen Schulpflichtiger gestattet hat. In jedem Fall haben die Erziehungsberechtigten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

*) GVBl. II 72-92

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

Über die Verlängerung der Schulpflicht eines Sonderschülers entscheidet die für die jeweilige Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Schularztes.

Zum Dritten Teil

Berufsschulpflicht

Zu § 15 des Gesetzes

§ 4

(1) Entscheidungen nach § 15 des Gesetzes trifft das nach § 1 Nr. 2 zuständige Staatliche Schulamt.

(2) Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn das Staatliche Schulamt feststellt, daß die Voraussetzungen für eine von ihm nach § 15 des Gesetzes getroffene Entscheidung sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 21 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Staatlichen Schulamt mitzuteilen.

Zum Vierten Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes

§ 5

Die Beurlaubung ist zu widerrufen, wenn wesentliche Voraussetzungen sich geändert haben oder entfallen sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

§ 6

Über die Befreiung von der Vollzeitschulpflicht entscheidet das nach § 1 Nr. 1 zuständige Staatliche Schulamt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 7

(1) Über Gestattungen und Zuweisungen entscheidet das für die abgebende Schule zuständige Staatliche Schulamt. Bei der Gestattung des Besuchs einer Schule außerhalb Hessens ist dem Antrag die Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule beizufügen. Vor der Zuweisung sind die Erziehungsberechtigten, bei der Erfüllung der Berufsschulpflicht auch die Schüler, und erforderlichenfalls der Schularzt zu hören.

(2) Vor der Gestattung oder Zuweisung innerhalb Hessens sind das für die aufnehmende Schule zuständige Staatliche Schulamt, ihr Schulträger und die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zu hören, die nach § 35 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506), zur Zahlung eines Gastschulbeitrages verpflichtet werden können.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 8

Während eines zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch ruht die Berufsschulpflicht. Die Zeit des Ausschlusses wird nicht auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 9

(1) Ort und Zeit der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch sind auf Veranlassung des Staatlichen Schulamtes durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Der Anmeldetermin soll in der zweiten Hälfte des Februars jeden Jahres liegen.

(2) Erziehungsberechtigte haben Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden müssen (§ 7 des Gesetzes), in der zweiten Hälfte des Februars des Jahres, in dem sie das fünfte Lebensjahr vollenden, bei dem Leiter der zuständigen Grundschule anzumelden.

(3) Bei Schulversäumnis eines Vollzeitschulpflichtigen haben die in § 21 des Gesetzes Genannten spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird; in Zwei-

fällen kann er verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.

§ 10

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Berufsschulpflichtigen innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule bei der zuständigen Berufsschule anzumelden, sofern der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintritt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufsschulpflichtige aus einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis ausscheidet, ohne ein neues einzugehen.

(3) Die in § 21 Abs. 2 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige,

1. die in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintreten, innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsschule anzumelden,
2. deren Ausbildungs- oder Dienstverhältnis endet, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden,
3. deren Ausbildungsverhältnis verlängert wird, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden.

(4) Bei Schulversäumnis eines Berufsschülers haben die in § 21 des Gesetzes Genannten innerhalb einer Woche der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

(5) Der Schulleiter entscheidet, ob und wann ein Berufsschüler Unterricht nachzuholen hat, den er ohne hinreichende Entschuldigung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen versäumt hat. Der Berufsschüler ist zum Besuch des nachzuholenden Unterrichts verpflichtet.

§ 11

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 15. März 1974 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1978 (GVBl. I S. 521)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 72-44

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Druckwerken*)**

Vom 17. September 1981

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abgabe von Druckwerken vom 21. März 1977 (GVBl. I S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Verleger in den Städten Darmstadt, Offenbach am Main und in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Oden-

waldkreis, Offenbach, Wetteraukreis, Gießen und Vogelsbergkreis an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt;“

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Verleger im Regierungsbezirk Kassel ohne den Landkreis Fulda und im Landkreis Marburg-Biedenkopf an die Gesamthochschulbibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel — in Kassel.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 74-8

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Klaentiere-Ausfuhrverordnung*)**

Vom 6. Oktober 1981

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Klaentiere-Ausfuhrverordnung vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 723) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen nach §§ 8 und 13 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. a) für die Zulassung eines Marktes für die Ausfuhr nach § 4 Abs. 1 und
b) für die Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach Anlage III Nr. 1 zu § 7
der Regierungspräsident,

3. a) für die Überwachung der Kennzeichnung nach § 11 Satz 2 und
b) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 2

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 30. November 1973 (GVBl. I S. 486)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1981

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 356-142
1) GVBl. II 356-111

**Anordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungs-
rechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)**

Vom 28. September 1981

Auf Grund

1. des § 136 Abs. 4 Satz 2, des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 und des § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) in Verbindung mit § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes, des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350),

wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung folgende Befugnisse übertragen:

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,

- b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen;
2. für Personen, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden, nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Dienstunfähigkeit festzustellen;
3. für Versorgungsempfänger mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen
 - a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - c) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Dem Regierungspräsidenten in Kassel werden für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung folgende Befugnisse übertragen:

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 136 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes den Zahlungsempfänger des Sterbegeldes abweichend von der Reihenfolge der Aufstellung nach § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu bestimmen oder zu bestimmen, daß das Sterbegeld aufgeteilt wird,
 - b) nach § 164 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen;
2. für Versorgungsempfänger
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu be-

*) GVBl. II 320-81

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 1,20 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

stimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

- b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 2

Für Personen, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden, wird für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung dem Regierungspräsidenten in Kassel die Befugnis übertragen, nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die

Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden.

§ 3

Die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche im Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, für solche nach § 1 Abs. 2 und § 2 dem Regierungspräsidenten in Kassel übertragen.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 59)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 320-59